

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heidemarie Kopetsch 563 2315 563 8400 heidemarie.kopetsch@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.02.2009
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0205/09</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.03.2009</b>	<b>Schulausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.03.2009</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>30.03.2009</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal ( Elternbeitragssatzung OGS)</b>		

### Grund der Vorlage

§ 23 Abs. 1, 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ermöglicht i.V.m. § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine gemeinsame Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Durch die damit verbundene Anpassung des § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchG) NRW ist die Anpassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal erforderlich.

§ 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

### Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung) wird beschlossen.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

## **Unterschrift**

Nocke

## **Begründung**

Die Elternbeitragssatzung auf Grundlage des KiBiz wurde zuletzt mit Drucksache V/0303/08 in Zusammenhang mit der Angleichung des § 9 Abs. 3 Schul G NRW an das KiBiz ab dem 01.08.2008 geändert.

Mit dem Inkrafttreten des KiBiz wird die Kindertagespflege erstmals auf Landesebene gesetzlich verankert. Nach § 1 KiBiz gilt das Gesetz für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen **und** in der Kindertagespflege. Beide haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Kindertagespflege ist damit ein gleichrangiges Angebot zu Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 23 Abs. 1 KiBiz eröffnet die Möglichkeit, auch für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Elternbeiträge zu fordern. Diese sind gem. § 90 SGB VIII sozial zu staffeln. Diese Regelung wurde mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) auch auf die Kindertagespflege ausgeweitet.

Vor diesem Hintergrund wird ab dem 01.08.09 eine gemeinsame Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege eingeführt.

Aus der Umstellung der Beitragsabwicklung in der Kindertagespflege ergibt sich Folgendes:

- Eine systemübergreifende Geschwisterermäßigung für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und OGS.

## **Anlagen**

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung)

## **Finanzierung**

Über mögliche finanzielle Einbußen können zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

## **Zeitplan**

01.08.2009

## **Anlagen**

Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)